



ITALIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden

Stand: 12/2018

Inhalt

Einleitung.....	2
Gesetzesänderung 2018: Das Salvini-Dekret.....	2
Was erwartet mich nach der Wiedereinreise?	3
Was muss ich als erstes tun?.....	4
Aufenthaltsrechtlicher Status in Italien anhand vorliegender Dokumente	6
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	6
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Italien?	8
Welche Rechte haben Asylsuchende in Italien?.....	8
Rückkehr ins Herkunftsland	9
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	9
Wohnsitz.....	11
Beantragung der italienischen Steuernummer	11
Zugang zu Wohnraum	11
Zugang zum Arbeitsmarkt	12
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	12
Zugang zu Sozialleistungen.....	13
Zugang zu Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule etc.).....	13
Zugang zu Sprachkursen.....	13
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen).....	14
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	15
Material/Berichte und Quellen:	21

Einleitung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Wenn die Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bevorsteht, bedeutet dies für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Diese Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützergemeinschaften und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote, Möglichkeiten und Kontakte aufzeigen. Rücküberstellte sollen nicht ohne jegliche Information gelassen werden und über ihre Rechte informiert werden. Sie erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können. Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt.

Viele Hilfsangebote in Italien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Dezember 2018) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erfahrungen zeigen zudem, dass offizielle Regelungen in der Praxis nicht immer umgesetzt werden. Das zeigt auch ein aktueller Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und des Danish Refugee Council über vulnerable Asylsuchende, die nach dem Dublin-Verfahren nach Italien überstellt wurden¹. Hauptprobleme für Rücküberstellte nach Italien bestehen vor allem in Bezug auf die Aufnahmebedingungen und den Zugang zum Asylverfahren; oft ist kein problemloser Zugang zu Unterbringung und zur Wiederaufnahme des Verfahrens gewährleistet. Aktuell vorgenommene Gesetzesänderungen verschärfen zudem die Bedingungen für Asylsuchende in Italien.

Der Adressenteil wurde neu geordnet und um einige Angebote, auch fremdsprachige, ergänzt.

Gesetzesänderung 2018: Das Salvini-Dekret

Am 5. Oktober 2018 ist in Italien das sogenannte Salvini-Dekret in Kraft getreten, das Änderungen im Asylsystem vorsieht. Wesentliche Auswirkungen auf die Situation von Geflüchteten und Asylsuchenden in Italien sind:

- Verschlechterung der Unterbringung: der Zugang zu den SPRAR²-Zentren wird auf unbegleitete Minderjährige und Personen mit internationalem Schutzstatus beschränkt. Asylsuchende und Personen mit humanitärem Schutzstatus, auch besonders Schutzbedürftige, sollen dort nicht mehr aufgenommen werden. Sie werden stattdessen in größeren Aufnahmeeinrichtungen und Notaufnahmeeinrichtungen untergebracht.
- Abschaffung des humanitären Schutzstatus
- Verlängerung der Abschiebehaft von 90 auf 180 Tage

¹ Mutual trust is still not enough. The situation of persons with special reception needs transferred to Italy under the Dublin III Regulation, Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe und Danish Refugee Council, Bern/Copenhagen 12. Dezember 2018, <https://www.refugeecouncil.ch/assets/herkunftslander/dublin/italien/monitoringsrapport-2018.pdf>

² SPRAR (*Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati*, Schutzsystem für Asylbewerber und Flüchtlinge) bildet das Zweitaufnahmesystem in Italien und ist ein Netzwerk von Unterkünften und Integrationsprojekten, meist kleineren Einrichtungen, auf lokaler Ebene.

- keine Wohnsitzanmeldung für Asylsuchende, dadurch möglicherweise eingeschränkter Zugang zu verschiedenen Leistungen

Diese Veränderungen sind im weiteren Text berücksichtigt und gekennzeichnet.

Hilfsorganisationen und NGOs befürchten aufgrund der neuen Regelungen negative Folgen für den Zugang zu Asyl und die Rechte von Asylsuchenden und Geflüchteten in Italien.

Was erwartet mich nach der Wiedereinreise?

Die meisten Personen, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Italien rücküberstellt werden, treffen an einem der großen Flughäfen (Mailand oder Rom) ein. Beratende können vor der Ausreise die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland kontaktieren, um den Ankunftsflughafen in Italien zu erfahren; ob diese Auskunft erteilt wird, wird unterschiedlich gehandhabt.

Nach der Ankunft werden Rückkehrende von der Grenzpolizei in Empfang genommen und erkennungsdienstlich behandelt.

War vor der Ausreise aus Italien bereits ein Asylantrag gestellt worden, wird festgestellt, welche Polizeidienststelle (*Questura*) zuständig ist. Dazu erhält man ein Schreiben (*verbale di invito*), in dem die zuständige *Questura* angegeben ist. Innerhalb der angegebenen Frist muss man sich dorthin begeben.

Nur wenn die italienischen Behörden der Rücküberstellung zugestimmt haben, erfolgt der Flug möglicherweise an den Flughafen, der am nächsten an der jeweils zuständigen *Questura* liegt. Oft sind jedoch lange Wege innerhalb Italiens in kurzer Zeit zurückzulegen, da man sich innerhalb weniger Tage bei der zuständigen *Questura* melden muss. Zugfahrkarten werden nicht immer zur Verfügung gestellt.

Nach Meldung bei der zuständigen *Questura* wird das Asylverfahren wieder aufgenommen.

War vor der Ausreise aus Italien noch kein Asylantrag gestellt worden, wird dieser am Flughafen bei der Polizei gestellt. Anschließend müssen sich die Rückkehrenden bei der zuständigen Polizeidienststelle (*Questura*) melden, um offiziell als Asylsuchende registriert zu werden (*verbalizzazione*).

Es gelten dieselben Bedingungen und Wartezeiten wie für andere Asylsuchende im Asylverfahren. Probleme und Verzögerungen kann es für Rückkehrende insbesondere geben, wenn sie keine Adresse angeben können.

An den Flughäfen in Rom (Fiumicino) und Mailand (Malpensa) sind NGOs tätig, die auch Ansprechpartner für Dublin-Rückkehrende sind. Sie bieten erste Information und Beratung an. Nach Möglichkeit unterstützen sie bei der Vermittlung an eine Unterkunft, informieren über das Asylverfahren und vermitteln an weitere soziale Dienste vor Ort.

Dublin-Rückkehrende müssen normalerweise von der Grenzpolizei zur NGO begleitet werden, da sich die Büros der NGOs im Nicht-Schengen-Bereich des Flughafens befinden. Gegebenenfalls sollten sie die Grenzpolizei darauf ansprechen und bitten, dorthin gebracht zu werden.

Rückkehrende, die bereits einen Aufenthaltsstatus in Italien haben, erhalten in der Regel keine Unterstützung durch die NGOs am Flughafen.

Es kann einige Tage dauern, bis die Formalitäten am Flughafen erledigt sind. Solange halten sich die Rückkehrenden im Transitbereich des Flughafens auf.

Probleme kann es laut einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe³ mit aufgegebenem Gepäck geben: Da die Rücküberstellten von der Grenzpolizei in Empfang genommen werden, haben sie keinen Zugang zur Gepäckaushilfe. Das Gepäck kann daher oft erst zwei Tage später am Fundbüro des Flughafens abgeholt werden. Wichtige Dinge sollten daher möglichst im Handgepäck mitgeführt werden.

Was muss ich als erstes tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Italien ausgereist war oder ob sie vor der Ausreise aus Italien noch kein Asylverfahren dort begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

Die Person hatte bisher keinen Asylantrag in Italien gestellt:

Sie hat bei der Rückkehr Gelegenheit, einen Asylantrag nach dem regulären Verfahren zu stellen. Bei Ankunft am Flughafen äußert die Person ihren Wunsch, Asyl zu beantragen, und stellt ihren Antrag bei der Polizei am Flughafen. Sie wird dann an die zuständige Polizeidienststelle (*Questura*) verwiesen, um dort formell registriert zu werden.

Zuständig ist die *Questura* der Region, in der sich der Flughafen befindet.

Hinweis zu Mailand – Flughafen Malpensa

Der Flughafen Malpensa liegt im Zuständigkeitsbereich der Provinz Varese. Dort Ankommende müssen ihren Asylantrag daher in Varese stellen, nicht in Mailand.

Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Italien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Italien ausgereist:

Der Asylantrag wurde angenommen:

Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Italien.

Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Das Asylverfahren wird bei der ursprünglich zuständigen Polizeidienststelle (*Questura*) fortgeführt. Ist diese weiter entfernt, muss der oder die Rücküberstellte innerhalb weniger Tage dort erscheinen.

Sollte die Person vor dem Termin der persönlichen Anhörung aus Italien ausgereist sein, muss ein neuer Termin für die Anhörung beantragt werden.

Der Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt:

Wenn die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist, kann Klage erhoben werden.

³ Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe; Bern, August 2016

Wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, wird die Abschiebung angeordnet. Die Person erhält einen Ausweisungsbescheid (*foglio di via*) und muss Italien innerhalb von 15 Tagen verlassen. Sie kann in einem CPR (*Centro di permanenza per il rimpatrio*) in Abschiebehaft genommen werden.



Quelle: Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH; Bern, August 2016

Aufenthaltsrechtlicher Status in Italien anhand vorliegender Dokumente

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus (*permesso di soggiorno per asilo politico*): Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre
- subsidiärer Schutz (*permesso di soggiorno per protezione sussidiaria*): Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre

nationaler Schutz:

bis Oktober 2018:

- Aufenthalt aus humanitären Gründen (*permesso di soggiorno per motivi umanitari*): Aufenthaltsgenehmigung für zwei Jahre.

Dieser Schutzstatus wurde durch das neue Einwanderungsgesetz abgeschafft. Bestehende Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen werden nach Ablauf nicht mehr erneuert; stattdessen kann in bestimmten Fällen eine Aufenthaltsgenehmigung „besonderer Schutz“ (*permesso di soggiorno per protezione speciale*) erteilt werden.

ab Oktober 2018:

- Aufenthaltsgenehmigung „besonderer Schutz“ (*permesso di soggiorno per protezione speciale*): Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr (in Ausnahmefällen, bei drohender Verfolgung oder Folter im Herkunftsland).
- Aufenthaltsgenehmigung für Sonderfälle (*permesso di soggiorno per casi speciali*): Aufenthaltsgenehmigung für bis zu einem Jahr (für Opfer von Menschenhandel, häuslicher Gewalt, sexueller Ausbeutung, bei Ausbeutung von Arbeitskräften, bei schweren Katastrophen, für ärztliche Behandlungen).

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylanträge können bei der Grenzpolizei oder bei einer Polizeidienststelle (*Questura – Ufficio Immigrazione della Polizia*) gestellt werden. Dort wird die antragstellende Person erkennungsdienstlich behandelt (Fingerabdrücke, Foto, persönliche Daten) und erhält eine Nummer. Wichtig ist, hier zu äußern, dass man Asyl beantragen möchte (und nicht zur Arbeitssuche oder aus anderen Gründen nach Italien gekommen ist).

Im nächsten Schritt wird der Antrag formell registriert (sogenannte *verbalizzazione*); dabei wird das Formular C3 ausgefüllt, u.a. mit Angaben zur Person, zum Fluchtweg und zu den Fluchtgründen. Man erhält eine Bestätigung, dass der Asylantrag gestellt wurde (*ricevuta della verbalizzazione della domanda di protezione internazionale*). Diese Bestätigung gilt als vorläufige Aufenthaltsgenehmigung. Später erhält man die Aufenthaltsgenehmigung als Asylsuchender (*permesso di soggiorno per richiesta asilo*) mit einer Gültigkeit von sechs Monaten.

Zwischen dem ersten Äußern der Absicht, Asyl zu beantragen, und der formellen Registrierung kann es Wartezeiten von mehreren Wochen bis Monaten geben.

Der letzte Schritt des Asylverfahrens ist die Anhörung vor der Asylkommission (*Commissione Territoriale per il Riconoscimento della Protezione Internazionale*), die über den Asylantrag entscheidet. Die Einladung zur Anhörung erhält man von der zuständigen *Questura*.

Folgende Entscheidungen sind möglich:

- Gewährung internationalen Schutzes: Flüchtlingsstatus (status di rifugiato) oder subsidiärer Schutz (protezione sussidiaria); Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre;
- Ablehnung des Asylantrags und Aufforderung, Italien zu verlassen
- Nach der Ablehnung kann innerhalb von 30 Tagen Klage erhoben werden. In diesem Fall sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

Für Dublin-Rückkehrende kann es mehrere Monate dauern, bis sie wieder Zugang zum Asylverfahren bekommen. Hatten sie bereits vor ihrer Ausreise einen Asylantrag in Italien gestellt, müssen sie erneut einen *permesso di soggiorno per richiesta asilo* beantragen. Die Ausstellung kann sich um Wochen bis Monate verzögern.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung der Behörde	Englische Bezeichnung der Behörde
Antragstellung: - an der Grenze - im Land	- Polizia di Frontiera - Questura	- Grenzpolizei - Polizei, Einwanderungsabteilung	- Border Police - Immigration Office, Police
Dublin-Verfahren	Unità Dublino	Dublin-Einheit, Innenministerium	Dublin Unit, Ministry of Interior
Feststellung des Flüchtlingsstatus	Commissioni Territoriali per il Riconoscimento della Protezione Internazionale	Regionale Prüfkommisionen für internationalen Schutz	Territorial Commissions for the Recognition of International Protection
Berufung	Tribunale Civile	Zivilgericht	Civil Court
Berufung in zweiter Instanz	Corte di Cassazione	Kassationsgerichtshof	Court of Cassation
Folgeantrag	Commissioni Territoriali per il Riconoscimento della Protezione Internazionale	Regionale Prüfkommisionen für internationalen Schutz	Territorial Commissions for the Recognition of International Protection

Quelle: Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2017

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Italien?

- Mitführen eines Identitätsnachweises (Aufenthaltsgenehmigung oder offizielles Dokument als Nachweis, dass man auf die Aufenthaltsgenehmigung wartet). Illegaler Aufenthalt ist in Italien strafbar.
- Verbleib in Italien bis zur Entscheidung über den Asylantrag
- Mitteilung von Adressänderungen an die *Questura*

Welche Rechte haben Asylsuchende in Italien?

Asylsuchende können sich auf folgende Grundrechte berufen:

- Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl, die eigenen Rechte, über Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer
- Verständnis von ausgegebenen und zu unterzeichnenden Unterlagen
- Rechtsbeistand
- Kontakt zu Familie und Freunden
- Bewegungsfreiheit
- Familienintegrität; Unterbringung von Frauen und Familien mit Kindern in speziellen Unterkünften
- grundlegende medizinische Versorgung und vollständige, kostenlose Gesundheitsuntersuchung
- in Aufnahmezentren: Recht auf Verpflegung und Unterbringung in nicht überfüllten Strukturen
- kostenlosen Rechtsschutz durch Prozesskostenhilfe

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, besteht das Recht:

- bis zur Entscheidung in Italien zu verbleiben;
- in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht zu werden;
- eine Steuernummer zur Einschreibung ins Gesundheitssystem zu erhalten;
- eine Arbeit aufzunehmen (zwei Monate nach Ausstellung der ersten Aufenthaltsgenehmigung).

Durch diese Mängel können Rechte verletzt werden:

- fehlende Information
- fehlende Dolmetscher/Sprachmittler
- mangelhafte medizinische Versorgung (inkl. Medikamente)
- fehlender Rechtsbeistand
- unangemessene Unterbringung
- fehlende oder mangelhafte Versorgung mit Verpflegung, Kleidung
- Probleme mit Behörden (verspätete Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung, mangelhafte Information, fehlende Dolmetscher etc.)

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle/NGO etc. kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Quelle: *Welcome to Italy. An Info Guide for refugees and migrants. April 2017*
http://www.w2eu.info/tl_files/doc/Italy/GuidelItaly2017EN_web.pdf

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. IOM Italien ist zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Programme in Italien (*Ritorno volontario assistito*). Verschiedene Organisationen bieten Beratung zu Förder- und Re-Integrationsmöglichkeiten an. Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland und zu den Organisationen, die Rückkehrberatung anbieten, können hier angefragt werden:

REVITA – Rete Ritorno Volontario Italia

Tel.: 800 2000 71 (Anruf innerhalb Italiens gebührenfrei)

Suche nach regionalen Stellen (REVITA Focal Points) von IOM:

<https://italy.iom.int/it/progetto-revita-rete-ritorno-volontario-italia>

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Aufnahmeeinrichtungen in Italien:

- Registrierungszentren/Hotspots: CPSA (*Centro di primo soccorso e accoglienza*)
- Erstaufnahmeeinrichtungen: CARA (*Centro di accoglienza per richiedenti asilo*) und CDA (*Centro di accoglienza*), Notaufnahmeeinrichtungen CAS (*Centro di Accoglienza Straordinaria*)
- Zweitaufnahmeeinrichtungen: SPRAR (*Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati*), neue Bezeichnung: Siproimi (*Sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e per minori stranieri non accompagnati*)
- Abschiebehaft: CPR (*Centro di permanenza per il rimpatrio*)

Die Unterbringung ist eines der Hauptprobleme für Schutzsuchende in Italien. Durch die Verzögerungen, die es oft beim Zugang zum Asylverfahren gibt, kommt es zu Wartezeiten von Wochen oder Monaten, bis eine Unterbringung organisiert wird. Es besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit oder einer Unterbringung unter unzureichenden Verhältnissen. Viele Geflüchtete leben in Notlagern an Bahnhöfen oder in den Peripherien der großen Städte.

Es gibt aktuell keine spezifischen Projekte für die Unterbringung von Dublin-Rückkehrenden.

Für vulnerable Personen und Familien mit Kleinkindern bis zu drei Jahren, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien rücküberstellt werden, muss die Unterbringung vorab zugesichert werden. Bislang wurde für Familien normalerweise eine gemeinsame Unterbringung in einer SPRAR-Unterkunft organisiert.

Durch die Gesetzesänderungen (*Salvini-Dekret*) von **Oktober 2018** ist allerdings fraglich, ob eine Unterbringung in einer der besonderen Schutzbedürftigkeit entsprechenden Unterkunft erfolgen kann. Erfahrungen zeigen überdies, dass Rückkehrende auch bei individuellen

Zusicherungen nicht immer diesen entsprechend in geeigneten Unterkünften aufgenommen werden⁴.

Andere Rückkehrende werden von der Präfektur (*Prefettura*, Verwaltungsbehörde der Provinz) zunächst meist in Erstaufnahmezentren (CARA oder CDA) oder Notaufnahmezentren (CAS) untergebracht. Dies sind meist größere Zentren, die eigentlich für die Erstaufnahme oder nur eine vorübergehende Unterbringung bei Engpässen gedacht waren. Entsprechend bieten sie nur eine grundlegende Versorgung. Es fehlt oft an Angeboten wie Rechtsberatung, sozialarbeiterischer und psychologischer Betreuung, Sprachkursen und ausreichender Gesundheitsversorgung. Außerdem sind diese Zentren oft überfüllt und befinden sich an abgelegenen Orten. Zahlenmäßig machen diese Zentren mittlerweile den größten Teil des Unterbringungssystems in Italien aus.

Bisher konnten Rückkehrende anschließend die Aufnahme in einer Unterkunft des Zweitaufnahmesystems SPRAR beantragen. In diesen meist kleineren Einrichtungen sind Integrationsangebote sowie eine qualifizierte sozialarbeiterische Betreuung vorgesehen. Sie sollen insbesondere auch den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Personen gerecht werden. Anhand der aufenthaltsrechtlichen Situation der Rückkehrenden muss geklärt werden, ob sie Anspruch auf Aufnahme haben. Personen, die vor ihrer Abreise aus Italien bereits in einem SPRAR-Zentrum untergebracht waren und dieses vorzeitig und ohne Abmeldung verlassen haben, haben unter Umständen ihren Anspruch auf staatliche Unterbringung verloren.

Dies kann auch passieren, wenn gegen die Regeln der Aufnahmeeinrichtung verstoßen wird (zum Beispiel kann der Empfang von Besuch oder das Essen auf dem Zimmer untersagt sein). Somit kann es bei Dublin-Rückkehrenden, die zunächst untergebracht wurden, auch später noch zu Obdachlosigkeit kommen.

Durch die Gesetzesänderungen im **Oktober 2018** (*Salvini-Dekret*) sind die SPRAR-Unterkünfte allerdings nur noch unbegleiteten Minderjährigen und Personen mit internationalem Schutzstatus vorbehalten. Asylsuchende und Personen mit humanitärem Schutzstatus oder einer Aufenthaltsgenehmigung „besonderer Schutz“ sind nicht mehr zur Aufnahme berechtigt; das gilt auch für besonders Schutzbedürftige, mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen. Familien sollen aufgenommen werden, wenn ein Familienmitglied internationalen Schutzstatus hat.

Generell gilt, dass es bei der Unterbringung zu längeren Wartezeiten kommen kann. Deshalb besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit. Jeder Fall muss individuell geprüft werden. Je nach Vorgeschichte in Italien kann gegebenenfalls die Aufnahme in einer staatlichen Unterbringung beantragt werden.

Andernfalls bleibt zu klären, ob eine Unterbringung in einer nicht-staatlichen Unterkunft in Trägerschaft von Vereinen, NGOs, kirchlichen Organisationen o.ä. möglich ist.

Für Personen, deren Asylverfahren in Italien noch läuft, ist die jeweilige Behörde vor Ort, die Polizeistation (*Questura*) oder die Verwaltungsbehörde der Provinz (*Prefettura*) zuständig. Daher werden sie nicht am Ankunftsflughafen einer Unterkunft zugewiesen, sondern bekommen ggfs. ein Zugticket in die für sie zuständige Stadt.

Personen mit Schutzstatus (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) können beantragen, in einer SPRAR-Einrichtung untergebracht zu werden. Hier ist jedoch mit sehr langen Wartezeiten zu rechnen. Wenn Rückkehrende bereits vor ihrer Ausreise aus Italien dort untergebracht waren, haben sie ihren Anspruch auf Unterbringung möglicherweise verloren.

⁴ Schweizerische Flüchtlingshilfe: Notiz „Aktuelle Situation Italien“, 12.11.2018

Als Personen mit gültiger Aufenthaltserlaubnis erhalten sie im Regelfall keine besondere Unterstützung nach der Wiedereinreise. Sie sind formell Einheimischen gleichgestellt, was ihre sozialen Rechte betrifft. Entsprechend wird erwartet, dass sie selbst für sich sorgen. Finanzielle Unterstützung, beispielsweise Sozialhilfe, gibt es meist nicht.

Bei Problemen, eine Unterkunft zu finden, sollte man sich an Verbände und NGOs vor Ort wenden, siehe Adressen im Anhang.

Wohnsitz

Asylsuchende können aufgrund des Salvini-Dekretes seit **Oktober 2018** keinen Wohnsitz (*residenza*) mehr anmelden.

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt für sie die Adresse der Aufnahmeeinrichtung oder die bei Asylantragstellung angegebene Adresse. An dieser Adresse besteht theoretisch Anspruch auf bestimmte Leistungen, wie Einschreibung in den nationalen Gesundheitsdienst und Wahl des Hausarztes, Einschreibung in Kindergarten und Schule, Arbeitslosmeldung, Gewerbeanmeldung, Beantragung von Prozesskostenhilfe.

Durch den fehlenden Wohnsitznachweis kann es bei den zuständigen Behörden und Ämtern vor Ort jedoch zu Problemen kommen. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass Asylsuchenden wegen der fehlenden Wohnsitzanmeldung der Zugang zu vielen Leistungen verwehrt wird.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte melden ihren Wohnsitz unter Vorlage ihrer Aufenthaltsgenehmigung beim Meldeamt der zuständigen Stadtverwaltung (*ufficio anagrafe*) an.

Beantragung der italienischen Steuernummer

Die italienische Steuernummer (*codice fiscale*) kann bei der Steuerbehörde, der *Agenzia delle Entrate*, beantragt werden. Dazu sind die Personalien und der Wohnsitz anzugeben und es muss ein Ausweisdokument vorgelegt werden.

Asylsuchenden soll bereits bei der Registrierung des Asylantrags durch die Grenzpolizei bzw. *Questura* eine vorläufige Steuernummer erteilt werden, die bei positivem Asylentscheid in die endgültige Steuernummer umgewandelt wird.

Zugang zu Wohnraum

Sozialwohnungen: Für Sozialwohnungen (*Edilizia residenziale pubblica* oder *case popolari*) können sich bedürftige Personen bei den Gemeinden bewerben. Dies gilt auch für Schutzberechtigte. Es gibt allerdings Wartelisten mit Wartezeiten von mehreren Jahren. Zudem ist meist ein Aufenthalt von fünf Jahren in Italien bzw. der entsprechenden Gemeinde erforderlich, um eine Sozialwohnung zu bekommen.

Regulärer Wohnungsmarkt: Die Mieten sind im allgemeinen sehr hoch, vor allem in den großen Städten. Es ist daher sehr schwer, eine preiswerte, oder auch überhaupt eine Wohnung zu finden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende haben in Italien zwei Monaten nach Asylantragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt. Es erfolgt keine Arbeitsmarktprüfung und es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Branchen oder maximaler Arbeitszeit.

Aufgrund der hohen Arbeitslosenzahlen in Italien ist es in der Praxis schwer, eine Arbeit zu finden. Geringe Sprachkenntnisse erschweren es zusätzlich. Schwarzarbeit ist sehr verbreitet.

Auch die oftmals verspätete Registrierung als Asylsuchender und damit die verspätete Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis kann zu Problemen beim Arbeitsmarktzugang führen.

Arbeitssuchende können sich beim italienischen Arbeitsamt, den *Centri per l'Impiego*, als Arbeitssuchende registrieren lassen, wenn sie Inhaber einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind.

Integretationsunterstützende Maßnahmen, beispielsweise Weiterbildungen, gibt es entweder in Unterkünften, insbesondere den SPRAR-Zentren, oder sie werden von NGOs oder Gemeinden angeboten.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung in Italien.

Sie müssen sich beim Nationalen Gesundheitsdienst (*servizio sanitario nazionale, SSN*) einschreiben und haben dann die gleichen Ansprüche wie italienische Staatsbürger.

Die Einschreibung beim Nationalen Gesundheitsdienst erfolgt bei dem für den Wohnsitz zuständigen örtlichen Büro des Gesundheitsdienstes, der *Azienda Sanitaria Locale (ASL)*.

Für die Einschreibung muss ein Ausweis bzw. die Aufenthaltsgenehmigung vorgelegt und der Wohnsitz angegeben werden. Außerdem ist die Steuernummer (*codice fiscale*) erforderlich. Daraufhin wird die Gesundheitskarte (*tessera sanitaria*) ausgestellt. Diese ist für den Zugang zum Hausarzt und zu weiteren medizinischen Leistungen erforderlich.

Für bestimmte Untersuchungen und Medikamente ist meistens eine Eigenbeteiligung zu zahlen (sogenanntes *ticket*). Personen ohne oder mit niedrigem Einkommen sind von der Eigenbeteiligung befreit. Asylsuchende sind von der Eigenbeteiligung befreit, solange sie noch nicht arbeiten dürfen.

Für Asylsuchende kann es bei der Einschreibung beim Gesundheitsdienst zu Problemen kommen: Sie können seit den im **Oktober 2018** geänderten Bestimmungen (*Salvini-Dekret*) keinen Wohnsitz beim Einwohnermeldeamt anmelden. Sie sollen sich daher am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, das heißt am in der Aufenthaltsgenehmigung eingetragenen Ort, beim Gesundheitsdienst einschreiben. In der Praxis kann die fehlende Wohnsitzangabe jedoch ein Hindernis bei der Einschreibung beim örtlichen Gesundheitsdienst sein.

Personen mit irregulärem Aufenthalt haben Anspruch auf medizinische Grund- und Notfallversorgung und Vorsorgebehandlungen. In diesem Fall kann eine spezielle Karte, die STP-Karte (*straniero temporaneamente presente*) beantragt werden. Sie kann beim Gesundheitsdienst ASL oder in Gesundheitszentren oder Krankenhäusern beantragt werden. Die Karte ist sechs Monate lang in ganz Italien gültig und kann um weitere sechs Monate verlängert werden.

Das betrifft auch Personen, die noch nicht als Asylsuchende registriert sind, und Rücküberstellte, deren Asylverfahren noch nicht wieder aufgenommen wurde. Für sie kann es zu längeren Wartezeiten kommen, bis sie Zugang zur regulären Gesundheitsversorgung bekommen.

Problematisch ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Obdachlose, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort angeben können. Diese können versuchen, eine Adresse über Wohlfahrtsverbände oder NGOs zu nutzen. Außerdem bieten einige Organisationen eine Versorgung für Personen an, die keinen Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst haben.

Probleme kann es auch geben, wenn der angemeldete Wohnsitz nicht dem tatsächlichen Wohnort entspricht, da ein Hausarzt in der Nähe des angemeldeten Wohnsitzes gewählt werden muss.

Zugang zu Sozialleistungen

Bis ihr Asylantrag rechtskräftig entschieden ist, erhalten Asylsuchende Unterstützung, so dass ihre Grundbedürfnisse gedeckt sind. Bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung erhalten sie dort Verpflegung sowie ein kleines Taschengeld. Asylsuchende haben keinen Anspruch auf weitere Sozialleistungen wie beispielsweise Familienleistungen.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben den gleichen Anspruch auf Sozial- und Familienleistungen wie Einheimische. Eine staatliche Sozialhilfe gibt es in Italien nicht, die Zuständigkeit liegt bei den Regionen bzw. auf kommunaler Ebene. Diese haben unterschiedliche Regelungen, ob überhaupt Leistungen gezahlt werden, und hinsichtlich deren Höhe und potenzieller Empfänger.

Meist sind Mittellose jedoch weitgehend auf sich allein gestellt.

Ehrenamtliche Unterstützernetze in Deutschland könnten die Rückkehrenden daher unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe für diese sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Italien angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Zugang zu Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule etc.)

Ausländische Kinder, die sich in Italien aufhalten, haben das Recht auf und die Pflicht zur Schulbildung, genau wie italienische Kinder. Somit haben sie Zugang zum staatlichen Bildungssystem. Dies gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und auch für illegal aufhältige Kinder.

Probleme kann es geben, wenn der angemeldete Wohnsitz nicht dem tatsächlichen Wohnort entspricht, da Plätze in Schulen und Kindergärten aufgrund des angemeldeten Wohnsitzes vergeben werden.

Zugang zu Sprachkursen

Sprachkurse werden in den Aufnahmeeinrichtungen, insbesondere in den SPRAR-Unterkünften, angeboten, oft reichen die Plätze jedoch nicht aus.

Für Personen, die nicht mehr in einer Unterkunft untergebracht sind, gestaltet sich der Zugang zu Sprachkursen schwieriger, da sie auf Unterstützungsmaßnahmen keinen Anspruch mehr haben. Verschiedene NGOs bieten für diese Zielgruppe Sprachkurse an.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören: (unbegleitete) Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen sowie Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland nach Italien erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die italienischen Behörden. Diese haben eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten. Minderjährige und Familien erhielten so bislang im Allgemeinen einen Platz in einer Einrichtung des SPRAR. Durch die Gesetzesänderungen im **Oktober 2018 (Salvini-Dekret)** sind die SPRAR-Unterkünfte allerdings nur noch unbegleiteten Minderjährigen und Personen mit internationalem Schutzstatus vorbehalten.

In der Praxis zeigt sich, dass die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen nach der Ankunft in Italien nicht ausreichend berücksichtigt werden.⁵

Zugehörige bestimmter vulnerabler Gruppen haben besondere Rechte.

Unbegleitete Minderjährige haben Recht auf:

- Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung für Minderjährige (mit Gültigkeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit) oder gegebenenfalls aus familiären Gründen (wenn eine Person mit regulärem Aufenthalt in Italien das Sorgerecht für sie bekommt)
- Unterbringung in einer SPRAR-Unterkunft
- Bestellung eines Vormunds
- kostenlose medizinische Versorgung
- Schulbesuch

Opfer von Menschenhandel haben Recht auf:

- Anzeige der Täter und Aufnahme in ein besonderes Programm für Schutz, Unterstützung und Integration
- Beantragung einer speziellen Aufenthaltsgenehmigung (*protezione sociale*)

Quelle: Welcome to Italy. An Info Guide for refugees and migrants. April 2017
http://www.w2eu.info/tl_files/doc/Italy/Guidetaly2017EN_web.pdf

⁵ Vgl. Monitoring-Bericht "Mutual trust is still not enough. The situation of persons with special reception needs transferred to Italy under the Dublin III Regulation", Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe und Danish Refugee Council, Bern/Copenhagen 12. Dezember 2018, <https://www.refugeecouncil.ch/assets/herkunftslander/dublin/italien/monitoreringsrapport-2018.pdf>

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Italien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Dezember 2018) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Infomaterial über Italien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

„Welcome to Italy. An Info Guide for refugees and migrants“:

Ein Ratgeber, der von der Initiative „Welcome to Europe“, kurz W2EU, zusammengestellt wird. Dies ist ein Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika, das unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern sammelt und auf dem Portal <http://www.w2eu.info> veröffentlicht. Hier kann der Ratgeber auf Englisch, Italienisch, Französisch, Arabisch und Farsi heruntergeladen werden: <http://w2eu.info/italy.en.html>

JUMA – Refugees Map Service:

Ein Portal, das Angebote für Schutzsuchende und Schutzberechtigte in ganz Italien sammelt und als Kartenansicht zur Verfügung stellt. Es umfasst die Bereiche Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Italienischkurse, Arbeitssuche, Rechtsberatung, psychosoziale Unterstützung und Beratungsstellen für Geschlechtergewalt. Das Portal ist auf Italienisch, Englisch, Französisch, Arabisch, Chinesisch, Farsi, Bengalisch, Tigrinisch, Somalisch und Amharisch verfügbar: <https://www.jumamap.com/>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Hier sind die Adressen des jeweiligen Hauptsitzes angegeben, bei denen die Adresse vor Ort angefragt werden kann:

Caritas Italiana

Via Aurelia 796

00165 Roma

Tel. +39 06 661771

E-Mail: segreteria@caritas.it

<http://www.caritas.it/>, <http://inmigration.caritas.it/>

Information und Orientierung, Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung, Notunterkünfte, Aufnahmezentren für Geflüchtete, Italienischkurse, Mensa

Regionale Standorte unter: <http://inmigration.caritas.it/caritas-diocesane-per-i-migranti/caritas-sul-territorio>

Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR, italienischer Flüchtlingsrat)

Via del Velabro 5/a

00186 Rom

Tel. +39 06 69200114

E-Mail: cir@cir-onlus.org

www.cir-onlus.org

Sozial- und Rechtsberatung, Rückkehrberatung

Niederlassungen in: Lombardei, Venezien, Friuli Venezia Giulia, Emilia Romagna, Latium, Apulien, Kalabrien, Sizilien

Associazione Centro Astalli – Jesuit Refugee Service/Italia

Via degli Astalli 14/a

00186 Rom

Tel. +39 06 69700306

E-Mail: astalli@jrs.net

<http://centroastalli.it>

Informationen, Rechtsberatung, Sozialberatung, Gesundheitsversorgung, Notunterkünfte, Mensa

Niederlassungen in Rom, Vicenza, Trient, Catania und Palermo

Comunita' S. Egidio

Piazza Sant'Egidio 3a

00153 Rom

Tel. +39 06 4292929

E-Mail: info@santegidio.org

www.santegidio.org

Informationen, Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung, Notunterkünfte, Mensa

Niederlassungen in ganz Italien

Gesundheitsversorgung und Beratung:

Emergency

Mailand (Hauptsitz):

Via Santa Croce 19

20122 Mailand

Tel. +39 02 881881

info@emergency.it

www.emergency.it

Rom:

Via dell'Arco del Monte 99 A

00186 Rom

Tel. +39 06 688151

roma@emergency.it

Mailand:

Isola della Giudecca 212

30133 Venedig

Tel. +39 041 877931

infovenice@emergency.it

Medici per i Diritti Umani (MEDU)

Rom (Hauptsitz):

Via dei Volsci 101

00185 Rom

Tel. +39 06 97844892

Mobil +39 334 3929765

posta@mediciperidirittiumani.org

www.mediciperidirittiumani.org

Florenz:

Via Monsignor Leto Casini 11

50135 Florenz

Tel. +39 335 1853361

Ragusa:

Via Trieste 37

97100 Ragusa

Tel. +39 366 2391554

Medici Senza Frontiere (MSF, Ärzte ohne Grenzen)

Via Magenta 5
00185 Rom
Tel. +39 06 88806000
E-Mail: msf@msf.it
www.medicisenzafrentiere.it
Zentren und mobile Kliniken an verschiedenen Orten in Italien

Croce Rossa Italiana (italienisches Rotes Kreuz)

Via Toscana 12
00187 Rom
Tel.+39 06 47591
Gebührenfreie Telefonnummer (aus Italien): 800166166
E-Mail: info@cri.it
www.cri.it
Standorte in ganz Italien: <https://www.cri.it/dove-trovarci>

Rechtsberatung:

ASGI (Associazione Studi Giuridici sull'Immigrazione)

Via Gerdil 7
10152 Turin
Tel. +39 011 4369158
E-Mail: segreteria@asgi.it, info@asgi.it
Unterstützung bei Diskriminierungen:
Tel. +39 351 5542008
E-Mail: antidiscriminazione@asgi.it
www.asgi.it

Avvocato di strada Onlus

Via Malcontenti 3
40121 Bologna
Tel. +39 051 227143
E-Mail: info@avvocatodistrada.it
www.avvocatodistrada.it
kostenlose Rechtsberatung für Obdachlose in ganz Italien: www.avvocatodistrada.it/sedi-locali/

Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR, italienischer Flüchtlingsrat)

Via del Velabro 5/a
00186 Rom
Tel. +39 06 69200114
E-Mail: cir@cir-onlus.org
www.cir-onlus.org
Niederlassungen in: Lombardei, Venezien, Friuli Venezia Giulia, Emilia Romagna, Latium, Apulien, Kalabrien, Sizilien

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:

REVITA – Rete Ritorno Volontario Italia

Tel.: 800 2000 71 (Anruf innerhalb Italiens gebührenfrei)

Regionale Stellen (REVITA Focal Points) von IOM:

<https://italy.iom.int/it/progetto-revita-rete-ritorno-volontario-italia>

Hilfe für Menschen in Not

Verpflegung

Comunita' S. Egidio:

Mensen in Rom (Via Dandolo 10), Genua (Piazza S. Sabina 2), Novara (Via Dolores Bello 2d), Lucca

www.santegidio.org

Angebote in Mailand

Servizio Accoglienza Immigrati (SAI)

Information und Beratung für Ausländer der Mailänder Caritas (Caritas Ambrosiana)

Via Galvani 16

20124 Mailand

Tel.: +39 02 67380261

E-Mail: sai@caritasambrosiana.it

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonische Beratung: Montag bis Donnerstag: 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr,

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

<http://www.caritasambrosiana.it/aree-di-bisogno/stranieri/sai>

Beratung über Schlafmöglichkeiten (vorübergehend und Projekte)

Beratung zur Arbeitssuche

Rechtsberatung (Aufenthaltsgenehmigungen, Familienzusammenführung etc.)

Begleitung zu Behörden

NAGA - Associazione Volontaria di Assistenza Socio-Sanitaria e per i Diritti di Cittadini Stranieri, Rom e Sinti

Verein von Ehrenamtlichen zur Unterstützung für Ausländer, Sinti und Roma

Via Zamenhof 7/A

20136 Mailand

Tel: +39 02 58102599

E-Mail: naga@naga.it

<http://www.naga.it>

Medizinische Versorgung, Migrationsberatung, Rechtsberatung,
keine Unterbringung, keine Essensausgabe

Centro Naga-Har per richiedenti asilo, rifugiati e vittime della tortura

für Asylsuchende, Flüchtlinge, Folteropfer

Via San Colombano 8

20142 Mailand

Tel.+39 02 3925466

E-Mail: coordinamento.har@naga.it

Asylberatung
Italienischunterricht
Freizeitangebote

Fondazione Progetto Arca Onlus

Via degli Artigianelli 6

20159 Mailand

Tel. +39 02 66715266

E-Mail: info@progettoarca.org

www.progettoarca.org

Erstinformation für Geflüchtete am Hauptbahnhof Mailand
Essensausgabe, Vermittlung an Unterkünfte

Centro delle Culture del Mondo

Informationsschalter der Stadt Mailand

Via Scaldasole 5

20123 Mailand

Tel. +39 02 8844824-6/-8

E-Mail: PSS.CentroCultureMondo@comune.milano.it

http://www.comune.milano.it/wps/portal/ist/it/servizi/sociale/servizi_interventi_sociali/adulti_im_migrati/servizi_immigrazione

Rechts- und Asylberatung, Sozialberatung
Vermittlung von Unterkünften
Bildung, Sprachkurse und Arbeitssuche

Angebote in Rom

Centro Ascolto Stranieri der Caritas Rom

Beratungsstelle für Ausländer

Via delle Zoccolette 19, Rom

Tel.: +39 06 88815300

E-Mail: centro.stranieri@caritasroma.it

Erstinformation
Sozialberatung, Rechtsberatung, Beratung zur Arbeitssuche
Italienischunterricht
Unterstützung bei der Vermittlung an Unterkünfte und medizinische Zentren (auch der Caritas)

Projekt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien für Dublin-Rückkehrende in Rom

Unterstützung für rücküberstellte Geflüchtete nach der Ankunft in Rom (kurzfristige Unterbringung für die ersten Tage, Rechts- und Sozialberatung, Unterstützung bei Behörden)

Das Pilotprojekt richtet sich an Geflüchtete, die von der evangelischen Kirche und Diensten der Diakonie betreut werden. Aufgrund begrenzter Kapazitäten können keine Anfragen seitens anderer Dienste entgegengenommen werden.

Kontakt:

Avv. Daniela Barbuscia

Responsabile della Diaconia della Chiesa Evangelica Luterana in Italia

Tel. +39 06 64526121

E-Mail: diaconia@chiesaluterana.it

<https://www.chiesaluterana.it/de/sociale/progetti-sociali/un-progetto-pilota-per-i-dublinati/>

Notschlafstellen für Obdachlose:

Sportello Unico per l'accoglienza migranti

Informationsschalter für Migranten der Stadt Rom

Anmeldung für einen Gemeindeplatz:

Via Assisi 39 A

00181 Rom

Tel. +39 06 7847792 – +39 06 7850995 – +39 06 78851225

<http://www.comune.roma.it/pcr/it/newsview.page?contentId=NEW477135>

Sala Operativa Sociale – S.O.S.

Notfalltelefon der Stadt Rom für Obdachlose und soziale Notfälle: 800440022

Verpflegung für Obdachlose:

Centro Astalli

Mensa

Via degli Astalli 14/a, Rom

Tel. +39 06 69700306

<http://centroastalli.it>

Comunita' S. Egidio

Via Dandolo 10, Rom

Tel. +39 06 5895478

www.santegidio.org

„ROMA: DOVE mangiare, dormire, lavarsi“, 2019, Infobroschüre der Comunità S. Egidio mit Angeboten für Obdachlose in Rom (Verpflegung, Schlafstellen, Waschmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung, Beratungsstellen, Behörden):
<https://www.santegidio.org/authdownloads/Guida-2019-dove.pdf> (kostenloser Download nach Angabe einer E-Mail-Adresse)

Angebote in Turin

Tampep

Via Fagnano 30/2

10144 Turin

Tel. +39 011 768 17 22

E-Mail: info@tampepitalia.it, accoglienza@tampepitalia.it

www.tampepitalia.it/

Angebote für Opfer von Menschenhandel: Rechts- und Sozialberatung

Weitere Angebote

Für Angebote und Adressen in weiteren Städten verweisen wir auf folgende Portale:

- „Welcome to Europe“, W2EU: <http://www.w2eu.info/italy.en/articles/italy-contacts.en.html>
- JUMA – Refugees Map Service: <https://www.jumamap.com/>

Dublin Returnee Monitoring Project (DRMP)

Das „Dublin Returnees Monitoring Project“ wird von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und dem Danish Refugee Council (DRC) durchgeführt. Ziel des Projekts ist es, den Zugang zum Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Personen, die nach Italien überstellt werden, zu dokumentieren. Es steht Flüchtlingen in allen EU-Ländern offen, die nach Italien rücküberstellt werden.

Weitere Informationen: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/dublin-staaten/italien-1/dublin-returnee-monitoring-project-drmp.html>

Material/Berichte und Quellen:

- Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2017; https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_it_2017update.pdf
- Welcome to Italy. An Info Guide for Refugees and Migrants. April 2017 http://www.w2eu.info/tl_files/doc/Italy/GuidelItaly2017EN_web.pdf
- Mutual trust is still not enough. The situation of persons with special reception needs transferred to Italy under the Dublin III Regulation, Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe und Danish Refugee Council, Bern/Copenhagen 12. Dezember 2018, <https://www.refugeecouncil.ch/assets/herkunftslander/dublin/italien/monitoreringsrapport-2018.pdf>
- Aktuelle Situation Italien, Notiz der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 12.11.2018

- Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH; Bern, August 2016, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2016/160815-sfh-bericht-italien-aufnahmebedingungen-final.pdf>
- Leitfaden Italien, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Oktober 2014, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/leitfaden-italien.html>
- Caritas Italiana, <http://www.caritasitaliana.it/>
- ASGI Associazione per gli Studi Giuridici sull'Immigrazione, <https://www.asgi.it/>
- CIR Consiglio Italiano per i Rifugiati, www.cir-onlus.org
- borderline-europe – Menschenrechte ohne Grenzen e.v., Außenstelle Sizilien, www.borderline-europe.de
- Melting Pot Europa, <http://www.meltingpot.org>

